

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Abteilung Feuerwehrwesen

Hans Hitz
Leiter Ausbildung
Tel. direkt: 062 836 36 31
Fax direkt: 062 836 36 69
hans.hitz@agv-ag.ch



An die
Feuerwehrkommissionen,
Betriebsfeuerwehren
und Feuerwehrinstructoren

Aarau, im Februar 2008 /HH

Neues Polizeigesetz / Änderungen im Strassenverkehrsgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1 Januar 2007 traten das neue Polizeigesetz und Änderungen im Strassenverkehrsgesetz in Kraft, die auch Auswirkungen auf die Feuerwehren haben. Von der Kantonspolizei Aargau haben wir die beiliegende Dokumente dazu erhalten, die wir ihnen gerne zur Kenntnis bringen.

Freundliche Grüsse

Urs Ribli
Abteilungsleiter

- A Wichtigste gesetzliche Änderungen per 1.1.2007
- B Persönliche Ausrüstung der Verkehrsgruppen (Zusammenfassung)
- C EN 471; Warnkleidung
- D Signalisation; Zusammenfassung wichtiger Gesetzesartikel
- E SSV Art. 102 Abs. 2, Signalgrössen
- F Verkehrsmaterial
- G Zeichengabe; Zusammenfassung wichtiger Gesetzesartikel

AGV Aargauische Gebäudeversicherung

Bieichmattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau | Tel. 0846 836 800 | Fax 062 836 36 26 | info@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch

Wichtigste gesetzliche Änderungen per 01.01.2007

Auf den 1 Januar 2007 ist das neue Polizeigesetz (PoIG) in Kraft getreten. Gemäss dem neuen Polizeigesetz benötigen Firmen, Vereine und Private, welche Dienstleistungen im Bereich der öffentlichen Sicherheit anbieten, **eine Bewilligung der Kantonspolizei**. Folgende Tätigkeiten sind laut Weisung vom 15.06.2006 bewilligungspflichtig;

- a) der Personenschutz
- b) die Privatdetektei
- c) die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden und Werttransporten im Auftrag von Dritten
- d) die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Kantons oder von Gemeinden

Unter Punkt d) fallen auch alle **Verkehrsdienstleistungen**, welche entweder im Auftrag einer Gemeinde oder des Kantons Aargau erfolgen. **Nicht** unter diese Bestimmungen fallen Einsätze auf Privatarealen, solange diese nicht im Auftrag der öffentlichen Hand erfolgen.

Im Fachbereich "Feuerwehr und Zivilschutz" sind nun bezüglich der Auslegung dieses Gesetzes Fragen entstanden, auf welche nachfolgend näher eingegangen wird.

§ 1 PoIG Geltungsbereich

Im §1 des neuen Polizeigesetzes sind folgende Organisationen erwähnt, für welche das PoIG Gültigkeit hat: die Kantonspolizei, die Gemeinden und ihre Polizeikräfte, die privaten Sicherheitsdienste sowie die Organe der Feuerwehr und des Zivilschutzes.

§ 4 PoIG Aufgaben der Gemeinden

§ 4 nimmt nun die Gemeinden in Pflicht. Unter anderem müssen die Gemeinden (nicht die Kantonspolizei) die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gewährleisten. Ausserdem ist den Gemeinden die Überwachung und Kontrolle des ruhenden Verkehrs, bzw. des fliessenden Verkehrs innerorts und auf Gemeindestrassen übertragen worden. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, wurden die Gemeinden angehalten, sich zur Erfüllung der polizeilichen Aufgaben regional zu organisieren. Bis heute haben sich daraus 18 Regionalpolizeien (Repol) entwickelt.

§ 21 PoIG Einsatz von Feuerwehr und Zivilschutz

Organe der Feuerwehr und des Zivilschutzes dürfen, soweit dies im Einzelfall geboten ist, subsidiär für polizeiliche Einsätze zugezogen werden. Die Polizei oder die Gemeindebehörden haben also jederzeit das Recht, die örtliche Feuerwehr oder den Zivilschutz z.B. für eine Personensuche oder zur Gewährleistung der lokalen Sicherheit aufzubieten.

§56 PoIG Verantwortlichkeiten

Die Gemeinde haftet für Schädigungen durch Einsätze von beauftragten privaten Sicherheitsdiensten sowie von Organen der Feuerwehr und des Zivilschutzes bei der Gewährleistung der lokalen Sicherheit.

§ 57 PoIG Bewilligungs- und Meldepflicht

Im § 57 wird darauf hingewiesen, dass die Tätigkeit von privaten Sicherheitsdiensten bewilligungspflichtig ist. Konkret erwähnt sind dabei der Personenschutz, die Privatdetektei, die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden und Wertsachen sowie die Wahrnehmung von Sicherheitsaufgaben im Auftrag des Kantons oder von Gemeinden. Unter diese Regelung fallen Selbständig erwerbende, Personengesellschaften und juristische Personen (also auch Vereine).

§ 3 PoID Verkehrspolizeiliche Aufgaben der Gemeinden

Im Polizeidekret (PoID) werden unter § 3 folgende verkehrspolizeiliche Aufgaben der Gemeinden aufgeführt:

- c) die Verkehrsregelung im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und soweit notwendig bei Unfällen
- d) Die Instruktion der Feuerwehr und des Zivilschutzes in Belangen des Verkehrsdienstes

Ausbildung Feuerwehr:

In erster Linie sind nun die kommunalen Polizeistellen für die Verkehrsdienst-Ausbildungen zuständig. Die Kantonspolizei übernimmt die fachliche Aufsicht an den kantonalen Kursen. Neu wird im Bereich Feuerwehr das Fach "Verkehrszeichengabe" jedoch nicht mehr von Polizisten der Mobilien Einsatzpolizei instruiert, sondern von Klassenlehrern aus den verschiedenen Feuerwehrcorps. Zu diesem Zweck wurden im vergangenen Jahr 21 Verkehrschefs und Stellvertreter mit entsprechender Erfahrung durch die Kantonspolizei Aargau im Fachbereich "Zeichengabe" ausgebildet. Diese "Klassenlehrer" können nun auch von den Feuerwehren für die interne Ausbildung in der Verkehrszeichengabe zugezogen werden. Die Koordination dazu erfolgt durch den zuständigen Kursleiter des Aargauischen Feuerwehrverbandes, Willi Zinniker. Die Kantonale Kursaufsicht obliegt Wm David Künzli von der Mobilien Einsatzpolizei in Schafisheim. **Hinweis:** Die Verkehrsdienstausbildung erfolgt gemäss den aktuellen Richtlinien und Unterlagen der Interkantonalen Polizeischule in Hitzkirch.

Ausbildung Zivilschutz:

Die hauptberuflichen Instruktoren der Abteilung Militär und Bevölkerungsschutz (AMB) werden an den kantonalen Vorkursen im Bereich des Verkehrsdienstes ausgebildet. Für die Ausbildung der Zivilschutzangehörigen auf Stufe Region (ZSO) sollen die entsprechenden Regionalpolizeien zugezogen werden.

Einsätze von Feuerwehren/Zivilschutz im Bereich Verkehrs- und Sicherheitsdienst

Die Feuerwehren und Zivilschutzorganisationen sollen in erster Linie für alarmmässige bzw. dringende Einsätze in ihren eigenen Gemeinden und Städten zur Verfügung stehen. Die Übernahme von zeit- und personalintensiven Verkehrsdiensteinsätzen an privaten Veranstaltungen würde dieser Grundregel widersprechen. (Verkehrsdienst-) **Einsätze im Auftrag von Drittpersonen sind deshalb nur noch erlaubt, wenn die zuständige politische Behörde (also der Gemeinderat oder das dafür zuständige politische Organ) den Einsatz genehmigt.** Die nachfolgenden Beispiele sollen die neue Praxis verdeutlichen.

Ohne die Zustimmung des Gemeinderates sind folgende Einsätze nicht mehr erlaubt:

- Die Mithilfe im Bereich Verkehrs- oder Parkdienst für einen Fest- oder Party-Veranstalter
- Die Unterstützung eines Vereins als Streckenposten bei einer grossen Rennveranstaltung
- Die Übernahme des Parkdienstes im Auftrag einer Firma anlässlich eines Geschäftsanlasses

Diese Beispiele sind nicht abschliessend und sollen lediglich zur Verständlichkeit beitragen. Es ist dabei nicht relevant, ob die Angehörigen der Feuerwehr oder des Zivilschutzes für diese Einsätze einen Sold bzw. eine Entschädigung erhalten oder nicht.

Erlaubt wären die vorgenannten Einsätze dann, wenn **der Gemeinderat die Zustimmung zu diesem Einsatz erteilt hätte und wenn dadurch der Grundauftrag - also die lückenlose Einsatzbereitschaft in materieller und personeller Hinsicht - jederzeit gewährleistet wäre.** Beispiel: Der Gemeinderat erteilt der eigenen Feuerwehr den Auftrag, an einem Kinderfestumzug kurzzeitig den Verkehr anzuhalten, damit die Schüler gefahrlos eine stark frequentierte Strasse überqueren können.

In Zukunft müssen also Verkehrsdienst-Einsätze, bei welchen das Aufgebot nicht alarmmässig via Aufgebotsstelle erfolgt, vom Gemeinderat genehmigt werden. Bei Einsätzen des Zivilschutzes sind die politischen Organe der entsprechenden Zivilschutzregion für die Genehmigung und das Aufgebot zum Einsatz zuständig.

Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind Übungen, Aus- und Weiterbildungsanlässe sowie eigene Veranstaltungen der Feuerwehren und des Zivilschutzes.

Im gegenseitigen Einvernehmen ist es von Seiten der Polizei jedoch erwünscht, dass bei allen Einsätzen und Übungen, welche eine Hauptstrasse erheblich tangieren (wie z.B. Strassensperrungen und Umleitungen) die zuständige Regionalpolizei sowie die Mobile Einsatzpolizei in Schafisheim verständigt werden. Diese Stellen können bei Bedarf auch eine entsprechende Radiomeldung veranlassen ("Via Suisse Meldung").

Telefon Einsatzzentrale Mobile Einsatzpolizei in Schafisheim: 062/ 886 88 81.

Neue Gesetzesbestimmungen im Bereich Signalisation

Aufgrund neuer Gesetzesbestimmungen im Bereich "Sicherheit und Signalisation" liegen diesem Orientierungsschreiben zusätzlich noch folgende Unterlagen bei:

- B) eine Zusammenfassung der Grundausrüstung für die Verkehrsgruppenangehörigen
- C) eine Erklärung zu den Uniformvorschriften in Bezug zur Euronorm 471 (Warnbekleidung)
- D) eine Zusammenstellung der wichtigsten Signalisationsbestimmungen
- E) eine Aufstellung der aktuell gültigen Signalgrössen und des notwendigen Verkehrsmaterials
- G) eine Zusammenfassung der Gesetzesbestimmungen im Bereich des Verkehrsdienstes

Bitte beachten Sie, dass sowohl auf Haupt- wie auch auf Nebenstrassen nur noch Verkehrssignale im Normalformat (z.B. Faltsignal: Grösse 90 cm) verwendet werden dürfen! Die Signale im Kleinformat (60 cm) sind für diesen Einsatzzweck nicht mehr zugelassen und müssen ersetzt werden! Zudem ist beim Materialbezug in Zukunft auch darauf zu achten, dass sämtliche Signaltafeln sowie alle Faltsignale, Leitkegel und Scherengitter in reflektierender Ausführung bestellt werden (> Nachteilsätze!),

Hinweis: Wie eingangs erwähnt, gelten diese Vorschriften auch für die **privaten Sicherheitsdienste**. Auf der Homepage der Kantonspolizei Aargau ist unter der Rubrik "Sicherheitsdienste" ein Verzeichnis mit den im Kanton Aargau zugelassenen Sicherheitsfirmen abrufbar:

http://www.ag.ch/kantonspolizei/shared/dokumente/pdf/liste_psd_internet.pdf

Weitere Auskünfte zum Thema Sicherheit und Verkehr erteilen Ihnen folgende Stellen:

Fachstelle SIWAS im PKO (Bewilligungen für Sicherheitsdienste)
Wm mbA Peter Marti, 062/ 835 83 30, peter.h.marti@kapo.ag.ch

Fachstelle VESTA in der MEPO (Bewilligung für Veranstaltungen und Strassensperren)
Wm Iwan Kyburz, 062/ 886 89 90, iwan.kyburz@kapo.ag.ch

Kant Verkehrsdienstinstruktor (Verkehrszeichengabe / Signalisation)
Wm David Künzli, 062/ 886 88 88, david.kuenzli@kapo.ag.ch

Kursverantwortlicher "Verkehrskurse" des Aargauischen Feuerwehrverbandes
Willi Zinniker, 062/ 751 73 18 oder 079/ 222 89 06, w.zinniker@bluewin.ch

Ausbildung Zivilschutz in Eiken
Oberstlt. Werner Bolliger, 062/ 865 10 73, werner.bolliger@ag.ch

Aargauische Gebäudeversicherung AGV
Abteilung Feuerwehrwesen, 0848/ 836 800, feuerwehr@agv-ag.ch

Einsatzzentrale der Mobilien Einsatzpolizei (Meldestelle für gesperrte Strassen)
062/ 886 88 81